

SATZUNG

§ 1 – Name, Sitz und Gliederung

Die Deutsche Gesellschaft für Sprachheilpädagogik – Landesgruppe Westfalen-Lippe. e.V. ist als Landesgruppe Teilorgan der „Deutschen Gesellschaft für Sprachheilpädagogik e.V.“. Der Verein führt den Namen „Deutsche Gesellschaft für Sprachheilpädagogik – Landesgruppe Westfalen-Lippe e.V.“. Die Landesgruppe muss mindestens zehn Mitglieder haben, die innerhalb der Grenzen von Westfalen-Lippe wohnen (Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster).

Der Verein hat seinen Sitz in Steinfurt. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 – Aufgaben und Zweck

1. Die Deutsche Gesellschaft für Sprachheilpädagogik – Landesgruppe Westfalen-Lippe e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Im Sinne des § 52 Abs. 2 S. 1 AO sind dies die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Deutsche Gesellschaft für Sprachheilpädagogik – Landesgruppe Westfalen-Lippe e.V. stellt sich die Aufgabe, die Sprachheilpädagogik zu fördern
 - a) durch Zusammenschluss aller für die Sprachheilarbeit (Sprachförderung, Sprachtherapie und Sprachbildung) qualifizierten Personen und Zusammenarbeit mit allen entsprechenden Organisationen und Behörden,
 - b) durch die Förderung der Interessen der Menschen mit Sprach-, Sprech-, Redefluss- und Stimm- und Kommunikationsstörungen.
 - c) durch die Förderung der wissenschaftlichen Forschung,
 - d) durch Veranstaltungen, die der pädagogisch-therapeutischen Theorie und Praxis der Sprachheilpädagogik (Sprachbildung, Sprachförderung und Sprachtherapie) dienen. Insbesondere zu diesem Zweck betreibt sie das ‚doppelpunkt‘-Fortbildungsinstitut für Sprachheilpädagogik der dgs-Landesgruppe Westfalen-Lippe e.V. als nichtwirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.
 - e) Der Verein vertritt die Interessen seines Faches und seiner Mitglieder
3. Alle Mitglieder erhalten die vom dgs-Bundesverband herausgegebenen Fachzeitschrift(en), außer sie verzichten ausdrücklich und formlos darauf (zu informieren ist die Landesgruppe)
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Mitgliedschaft in der Deutschen Gesellschaft für Sprachheilpädagogik e.V. ist kein Ersatz für eine fachliche Qualifikation im Aufgabenbereich des Fachverbandes.

§ 3 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 – Mitgliedschaft

1. Die Deutsche Gesellschaft für Sprachheilpädagogik – Landesgruppe Westfalen-Lippe e.V. – unterscheidet: Mitgliedschaft und Ehrenmitgliedschaft.
2. Mitglied kann werden, wer Sprachheilpädagogin/Sprachheilpädagoge ist und/oder beruflich an der Bildung oder Therapie von Menschen mit Sprach-, Sprech-, Redefluss- Stimm- und Kommunikationsstörungen. beteiligt ist. Sich in Studium und Ausbildung Befindende des zuvor genannten Personenkreises können aufgenommen werden. Behörden und Organisationen können diese Mitgliedschaft ebenfalls erwerben.
3. Zu Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern können Personen, die sich um die Aufgaben und Ziele der Deutschen Gesellschaft für Sprachheilpädagogik – Landesgruppe Westfalen-Lippe e.V. besonders verdient gemacht haben, auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit ernannt werden.
4. Die Mitgliedschaft in der Landesgruppe setzt die Mitgliedschaft im Bundesverband der Deutschen Gesellschaft für Sprachheilpädagogik e.V. voraus. Die Mitgliedschaft und der Beitritt zur Landesgruppe wird nach schriftlichem Aufnahmeantrag an den dgs-Bundesverband erworben. Der Verein kennt nur Jahresmitgliedschaft. Über die endgültige Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Geschäftsführende Vorstand des dgs-Bundesverbandes im Einvernehmen mit der Landesgruppe und bestätigt sie durch Übermittlung von Mitgliedsnummer sowie Zugang zur Satzung in geeigneter Form. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags steht den Bewerber:innen kein Rechtsmittel zu.
5. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Kontaktdaten unverzüglich zu informieren.
7. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt zum Ende des Geschäftsjahres. Der Austritt muss der Landesgruppe drei Monate vor Jahresabschluss über den Vorstand schriftlich angezeigt werden;
 - b) durch Tod
 - c) Streichung von der Mitgliederliste. Von der Mitgliederliste können Mitglieder gestrichen werden, die trotz Mahnung mit der Leistung ihres Mitgliedsbeitrags mehr als zwei Jahre im Verzug sind oder wenn ihr Aufenthalt unbekannt ist.

- d) ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes und nach Anhörung des Ehrenrates (§10) mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt. Ein Verstoß gegen die Vereinsinteressen liegt insbesondere vor bei

da) Verstoß gegen die Satzung oder

db) Schädigung des Ansehens der Deutschen Gesellschaft für Sprachheilpädagogik – Landesgruppe Westfalen-Lippe e.V. und ihrer Mitglieder

Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlusserklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet. Der Ausschluss ist wirksam, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.

Das weitere Verfahren regelt die Verfahrensordnung des Ehrenrates.

§ 5 - Mitgliedsbeitrag

1. Alle Mitglieder – ausgenommen die Ehrenmitglieder – zahlen einen bundesweit einheitlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe durch die Delegiertenversammlung des dgs-Bundesverbandes festgesetzt wird. Der Mitgliedsbeitrag enthält einen Arbeitsbeitrag Bund und einen Arbeitsbeitrag Landesgruppe.
2. Über die Gewährung einer Ermäßigung (z.B. Studium/Pensionäre/Arbeitslosigkeit/Elternzeit) entscheidet die Mitgliederversammlung der Landesgruppe.
3. Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Landesgruppe eingezogen.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist in einer Summe bis zum 31.03. des laufenden Jahres zu zahlen.

§ 6 – Organe des Vereins

Die Organe der Deutschen Gesellschaft für Sprachheilpädagogik – Landesgruppe Westfalen-Lippe e.V. sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der erweiterte Vorstand

§ 7 - Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Deutschen Gesellschaft für Sprachheilpädagogik – Landesgruppe Westfalen-Lippe e.V.
2. Sie bestimmt die Richtlinien der gesamten Arbeit und entscheidet endgültig über alle wichtigen Vereinsangelegenheiten.
3. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern der Landesgruppe, den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes und den Mitgliedern des Vorstandes.
4. Alle Mitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt und stimmberechtigt.

5. Die Mitgliederversammlung tritt in der Regel einmal im Jahr zusammen. Die Mitglieder sind rechtzeitig unter Angabe des Termins, Tagungsortes und der Tagesordnung schriftlich durch den Vorstand der Landesgruppe einzuladen. Der Vorstand ist berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich einzuberufen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 20% der Gesamtmitglieder einen entsprechenden schriftlichen, den Grund und Zweck benennenden Antrag stellt.
6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Bei Satzungsänderungen oder bei Auflösung des Vereins ist Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
8. Zu den besonderen Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören
 - a) Die Wahl des Vorstandes
 - b) Stellungnahme zu den Berichten des Vorstandes und der Referent:innen
 - c) Die Entlastung des Vorstandes
 - d) Die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern,
 - e) Die Wahl von zwei Kassenprüfer:innen und Vertreter:innen für sie,
 - f) Die Wahl von Beisitzer:innen
 - g) Die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
 - h) Die Festsetzung der ermäßigten Mitgliedsbeiträge für die dgs-Landesgruppe
 - i) Beratung und Beschlussfassung über die vom Vorstand oder von den Mitgliedern gestellten Anträge
 - j) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Deutschen Gesellschaft für Sprachheilpädagogik – Landesgruppe Westfalen-Lippe e.V.,
 - k) Beschlussfassung über den Ort der nächsten Mitgliederversammlung.
9. Die Anträge und die entsprechenden Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer/von der Schriftführerin zu protokollieren. Das Protokoll ist von ihm/von ihr und vom 1. Vorsitzenden/von der 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Mitgliedern in geeigneter Form bekannt zu geben.

§ 8 – Der Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an
 - a) der /die 1. Vorsitzende
 - b) der /die 2. Vorsitzende
 - c) der /die Kassenführer/in
 - d) der /die Schriftführer/in
 - e) der/die geschäftsführende Fortbildungsreferent:in ,doppelpunkt‘
2. Der Vorstand erledigt die Vereinsarbeit nach der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er ist für die Durchführung der Beschlüsse verantwortlich und verpflichtet, der nächsten Mitgliederversammlung darüber zu berichten.
3. Er verwaltet das Vereinsvermögen im Rahmen des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplanes.
4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder unter 1 a) bis 1 e) erfolgt für zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung in besonderen Wahlgängen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in den Vorstand kooptieren. Maximal dürfen zwei Vorstandsmitglieder kooptiert werden.

5. Zu den besonderen Obliegenheiten des Vorstandes gehören
 - a) Vorbereitung des Haushaltsvoranschlages
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Genehmigung von Ausgaben, die einen Betrag von 1000 Euro übersteigen
 - d) Beschluss über redaktionelle Satzungsänderungen, die durch das Vereinsregister oder die Finanzbehörde verlangt wurden.
6. Die Bearbeitung besonderer Aufgaben kann Referent:innen übertragen werden.
7. Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich.
8. Vertretungsberechtigt sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder bevollmächtigt werden, Einzelunterschriften ‚i.V.‘ zu leisten.
9. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen, angemessenen Aufwendungen. Die Mitgliederversammlung kann für einzelne oder alle Vorstandsmitglieder eine angemessene Vergütung in Höhe der jeweils gültigen Vergütung der Ehrenamtspauschale iSd §3 Nr. 26a EstG beschließen.

§ 9 – Der erweiterte Vorstand

1. Dem erweiterten Vorstand gehören an
 - a) Die Mitglieder des Vorstandes
 - b) Die gewählten Beisitzer:innen
 - c) Die benannten Referent:innen
2. Der erweiterte Vorstand ist ein internes Gremium, dass die Beschlussfassung im Verein und die Arbeit des Vorstandes beratend unterstützt. Er nimmt an Sitzungen des Vorstandes teil.
3. Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind nicht berechtigt, den Verein nach außen zu vertreten – dies obliegt ausschließlich dem Vorstand nach § 26 BGB.

§ 10 - Ehrenrat

Der Vorstand wählt einen Ehrenrat. Der Ehrenrat besteht aus einem Mitglied des Vorstandes und zwei Mitgliedern des erweiterten Vorstandes. Der Ehrenrat wird aktiv, wenn eine Verhandlung aus Gründen des § 4, 7 d) nötig wird.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss von mindestens einem Viertel aller ordentlichen Mitglieder verlangt werden.
2. Die Auflösung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der zu dieser Versammlung erschienenen ordentlichen Mitglieder.
3. Im Falle der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins fällt das gesamte Vermögen an den dgs-Bundesverband oder ist unmittelbar an der Förderung der Sprachheilarbeit dienenden gemeinnützigen Vereinigungen oder Institute ausschließlich für mildtätige oder gemeinnützige Zwecke zu übertragen. Eine solche Vereinigung ist z.B. das ‚Deutsche Rote Kreuz‘.

§ 12 – Gültigkeit der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung der Deutschen Gesellschaft für Sprachheilpädagogik – Landesgruppe Westfalen-Lippe e.V. am 07. März 2026 in Kamen beschlossen.

Die Satzung orientiert sich an der Satzung der Deutschen Gesellschaft für Sprachheilpädagogik e.V. in der Fassung vom September 2024

Diese geänderte Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Kamen, den 07. März 2026